



Schutzkonzept für die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Hergiswil für externe Nutzer

gültig ab Montag, 8. Juni 2020

Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Virus erlassen und seither die Schutzmassnahmen der Lageentwicklung angepasst. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Das vorliegende Schutzkonzept wird kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Übergeordnete Grundsätze

1. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG, insb. gründlich Hände waschen
2. Abstand halten: 2m Abstand zwischen allen Personen
3. Treffen im öffentlichen Raum von maximal 30 Personen ab 30. Mai 2020
4. Veranstaltungen bis maximal 300 Personen ab 6. Juni 2020
5. besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG
6. Personen mit Krankheitssymptomen sollten sich von Veranstaltungen und Treffen fernhalten
7. bei der Benützung der Sportanlagen haben wie bis anhin die Schulen Priorität
8. der Organisator eines Trainings/Veranstaltung hat ein Schutzkonzept zu erstellen. Diese müssen der Belegungskoordination zur Genehmigung eingereicht werden
9. bisher bewilligte ordentliche Belegungen sind mit Schutzkonzept gestattet.
10. bisher bewilligte ausserordentliche Belegungen sind mit Schutzkonzept gestattet.
11. ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Trainingsbetrieb, keine Veranstaltungen

Informationspflicht der Vereine, Veranstalter

Es ist die Aufgabe der Vereine, des Veranstalters sicherzustellen, dass die

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Besucherinnen und Besucher
- Eltern (für Nachwuchstraining)

detailliert über das jeweilige Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.



Infrastruktur

a) Platzverhältnisse/Trainingsverhältnisse

Es empfiehlt sich nach Möglichkeit Trainings im Freien abzuhalten. Bei Veranstaltungen in Räumen ist nach Möglichkeit gut zu Lüften. Die Distanzregelung von 2 Metern ist einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist die Erhebung der Kontaktdaten notwendig (Nachverfolgbarkeit gemäss Art. 6e COVID-19-Verordnung 2). Dies sowohl bei Indoor- und Outdooraktivitäten.

b) Verteilung von mehreren Gruppen in Sportanlagen

Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Die Trainingsleitenden sind verantwortlich dafür, dass die Trainings so organisiert werden, dass keine Durchmischung mit andern Sportgruppen stattfindet.

c) Umkleide I Dusche I Toiletten

ob Nutzung möglich, siehe bei den jeweiligen Anlagen

d) Reinigung der Räumlichkeiten und Sportanlagen

Die Reinigung der Räume und Sportanlagen ist Sache der Anlagebetreiberin.

e) Material (Trainings-, Turn- und Spielgeräte)

Das Sportmaterial dient in erster Linie dem Schulsport. Der Anlageeigentümerin ist es nicht möglich, die Sportgeräte nach den Trainings zu desinfizieren und zu reinigen. Benützte Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind nach dem Gebrauch durch die Nutzer zu desinfizieren. Das entsprechende Reinigungsmaterial wird von der Anlagebesitzerin zur Verfügung gestellt. So weit möglich, sind eigene Trainingsgeräte durch die Sportlerinnen und Sportler mitzubringen.

Turnhallen Grossmatt A und B, Matt sowie Gymnastikraum Loppersaal und Dorf

- Keine Einschränkung der Gruppengrösse
- Wenn Distanzregel [2 Meter] nicht eingehalten werden kann, Nachverfolgbarkeit sicherstellen
- Keine Durchmischung mit anderen Trainingsgruppen/Vereinen
- Es darf die gesamte Anlage benutzt werden
- Garderoben und Duschen stehen zur Verfügung. Durchmischung von verschiedenen Trainingsgruppen vermeiden.
- Türgriffe, Handläufe werden durch den Hauswart mehrmals täglich desinfiziert.
- Die WC-Anlage, Duschen und Garderoben und Hallenböden werden durch den Hauswart täglich gereinigt.
- Trainingsmaterial und Gerätschaften sind durch die Nutzer zu reinigen.



Sportplätze / Aussenlagen

- Keine Einschränkung der Gruppengrösse
- Wenn Distanzregel (2 Meter) nicht eingehalten werden kann, Nachverfolgbarkeit sicherstellen
- Keine Durchmischung mit anderen Trainingsgruppen/Vereinen
- Damit es nicht zu einer Durchmischung von verschiedenen Trainingsgruppen/Vereinen kommt, dürfen die Garderoben und Duschen der Schulanlagen nicht benutzt werden. Es sollen die Toiletten beim FC Clubhaus, der Einstellhalle Dorf oder Haltestelle Matt genutzt werden.
- Trainingsmaterial und Gerätschaften sind durch die Nutzer zu reinigen.

Loppersaal Sport

Der Sportteil des Loppersaal wird aufgrund der Situation durch den Mittagstisch benutzt. Deshalb sind bis mindestens zu den Sommerferien 2020 keine anderen Belegungen durch externe Nutzer möglich.

Loppersaal Kultur

Der Kulturteil des Loppersaal steht für ausserordentliche Belegungen auf Gesuch hin zur Verfügung. Ein entsprechendes Schutzkonzept ist einzureichen.

Weitere Räumlichkeiten

- Keine Einschränkung der Gruppengrösse
[Nachverfolgbarkeit gemäss Art. 6e COVID-19-Verordnung 2]
- Keine Durchmischung mit anderen Trainingsgruppen/Vereinen
- Türgriffe, Handläufe werden durch den Hauswart mehrmals täglich desinfiziert.
- Die WC-Anlage, Duschen und Garderoben und Hallenböden werden durch den Hauswart täglich gereinigt.
- Trainingsmaterial und Gerätschaften sind durch die Nutzer zu reinigen.

Hergiswil, 29. Mai 2020

Gemeinderat Hergiswil

Remo Zberg
Gemeindepräsident

Marta Stocker
Gemeindeschreiberin